

Elternschaft entsteht auch durch Adoption.

Für den Adoptionsurlaub sieht die schweizerische Gesetzgebung allerdings keine besondere Bestimmung vor. Eine Ausnahme machen der Kanton Genf, der einen 16-wöchigen Adoptionsurlaub gewährt, einige kantonale und kommunale Regelungen und Gesamtarbeitsverträge.

So gewährt der neue Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Uhren- und Mikrotechnikbranche ab 1. Januar 2007 auch Vätern einen Adoptionsurlaub, sie erhalten wie die Mütter 10 Wochen bei vollem Lohnausgleich.

Im Kanton Basel- Stadt dagegen gibt es das Anrecht auf einen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub nur nach einer Schwangerschaft und Geburt, nicht aber bei einer Adoption.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption besteht der Anspruch auf Gewährung von 5 Arbeitstagen und die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubes, sofern die betrieblichen Umstände es zulassen.

Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- ob in der Kantonalen Verwaltung ein längerer Adoptionsurlaub gewährt werden kann, weil 5 Freitage es höchstens erlauben, alle Formalitäten zu erledigen, aber für die Familie nicht den nötigen Freiraum in einer wichtigen Anpassungsphase bieten
- ob dieser Urlaub von Müttern wie Vätern beansprucht werden kann.

Maria Berger-Coenen, Christine Keller, Esther Weber Lehner, Heidi Mück, Anita Heer, Francisca Schiess, Helen Schai-Zigerlig, Doris Gysin, Michael Wüthrich, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Christine Locher-Hoch, Annemarie Pfeifer, Claudia Buess, Stephan Ebner, Michael Martig, Isabel Koellreuter, Roland Engeler-Ohnemus, Philippe Pierre Macherel, Tanja Soland, Brigitte Hollinger, Karin Haerberli Leugger, Martina Saner